



Antrag der Redaktionskommission

vom 22.08.2014

<p>Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)</p> <p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100), folgende Verordnung:</p>	001	<p>Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)</p> <p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG; LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (GO; AS 101.100), folgende Verordnung:</p>
(Gemeinderatsbeschluss vom ...)	002	<u>Gemeinderatsbeschluss vom xx.yy.zzzz</u>
Art. 1 Zweck	003	<u>Zweck</u> <u>Art. 1</u>
<p>¹ Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Der Stadtrat führt zu diesem Zweck im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel die ZAB.</p>	004	<p>¹ Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Der Stadtrat führt zu diesem Zweck im Rahmen der mit dem <u>Voranschlag</u> bewilligten Mittel die ZAB.</p>
<p>² In der ZAB können nach Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 verhaftete und berauschte Personen bis zur Einvernahmefähigkeit ausgenüchtert werden.</p>	005	<p>² In der ZAB können nach Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) verhaftete und berauschte Personen bis zur Einvernahmefähigkeit ausgenüchtert werden.</p>

<p>³ In der ZAB können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedürfen.</p>	006	<p>³ In der ZAB können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b PolIG voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedürfen.</p>
	007	
<p>Art. 2 Organisation</p>	008	<p><u>Organi- sation</u> Art. 2</p>
<p>¹ Die Stadtpolizei betreibt in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten die ZAB.</p>	009	<p>¹ Die Stadtpolizei betreibt in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten die ZAB.</p>
<p>² Mit der Durchführung der Betreuung können Dritte beauftragt werden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bleiben jedoch den Polizeiangehörigen vorbehalten.</p>	010	<p>² Mit der Durchführung der Betreuung können Dritte beauftragt werden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bleiben jedoch den Polizeiangehörigen vorbehalten.</p>
<p>³ Der Stadtrat erlässt für die Organisation ein Betriebsreglement.</p>	011	<p>³ Der Stadtrat erlässt für die Organisation ein Betriebsreglement.</p>
	012	
<p>Art. 3 Zusammenarbeit</p>	013	<p><u>Zusammenarbeit</u> Art. 3</p>
<p>Gegen eine kostendeckende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 in die ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.</p>	014	<p>Gegen eine kostendeckende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 <u>der</u> ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.</p>
	015	

Art. 4 Kostenverrechnung	016	<u>Kostenverrechnung</u> Art. 4
<p>¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:</p> <p>a. Abklärungen bis zu einer Stunde: keine b. Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden: Fr. 450.– c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden: Fr. 520.– d. Langzeitaufenthalt über sechs Stunden: Fr. 600.–</p>	017	<p>¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b PolG folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:</p> <p>a. Abklärungen bis zu einer Stunde: keine b. Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden: Fr. 450.– c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden: Fr. 520.– d. Langzeitaufenthalt über sechs Stunden: Fr. 600.–</p>
<p>² Dieser Tarif kann durch die Polizeivorsteherin oder den Polizeivorsteher jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.</p>	018	<p>² Dieser Tarif kann durch die <u>Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements</u> jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.</p>
<p>³ Der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Massnahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizinische Leistungen, werden durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt.</p>	019	<p>³ Der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Massnahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizinische Leistungen, werden durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss <u>Abs.</u> 1 in Rechnung gestellt.</p>
	020	
Art. 5 Inkraftsetzung	021	<u>Inkraftsetzung</u> Art. 5
Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	022	Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

	023	
	024	<p>Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Enthaltung ---</p> <p>Abwesend ---</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>